

Einrichtung von Fahrradstraßen

hier: Emmastraße



Rechtsgrundlage § 41 StVO

- Fahrradstraßen kommen in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist
- Anderer Fahrzeugverkehr kann durch Zusatzzeichen zugelassen werden
- Für alle Fahrzeuge gilt Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit

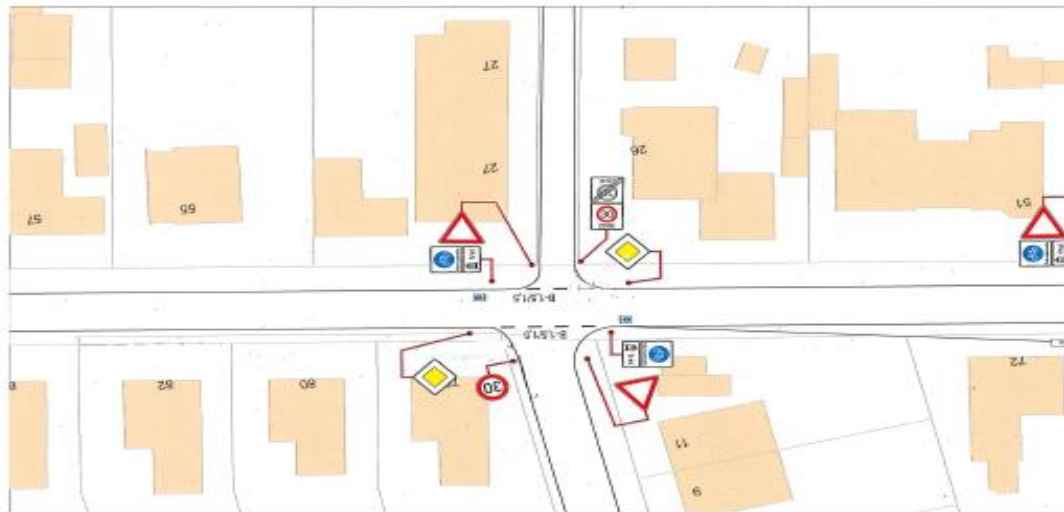
Rechtsgrundlage § 41 StVO

- Radverkehr darf nicht gefährdet oder behindert werden
- Nebeneinanderfahren von Fahrrädern ist erlaubt
- Es gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt

Anforderungsprofil Fahrradstraßen

- Mindestbreite je nach DTV zwischen 4,50 m und 6,50 m
- Grundsätzliche Bevorrechtigung der Fahrradstraße auf Fahrradhaupttrouten
- Integration in Tempo-30-Zone nur möglich, wenn die Vorfahrt durch bauliche Maßnahmen ohne Beschilderung hergestellt werden kann
- Parkverbote, wenn dies zur Einhaltung der Mindestbreiten erforderlich ist
- Begleitende bauliche Radwege aufheben bzw. Rückbau

Beschilderungsvariante Vorfahrt Fahrradstraße



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit